

Nutzungsbedingung für die Miete vom MZR (Mehrzweckraum) Wittinsburg

1. Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe der beanspruchten Lokalitäten, Anlagen, Mobilien oder Geräte, sowie des Wirtschaftsinventars ist vorgängig mit der zuständigen Hauswartung zu vereinbaren. Alles Beanspruchte ist nach dem Anlass ordnungsgemäss und in sauberem Zustand wieder zu übergeben. Der Rückgabetermin ist mit der Hauswartung zu vereinbaren. Die Abgabe hat terminlich so zu erfolgen, dass die übliche Benutzung des MZR nicht länger als notwendig beeinträchtigt wird.

Beschädigtes Wirtschaftsinventar ist der Hauswartung zu melden und wird von der Verwaltung in Rechnung gestellt.

Die Gesuchstellenden sind bei ihren Anlässen für die Sauberhaltung der Umgebung inkl. Zufahrtswege besorgt. Allfälliger übermässiger Reinigungsaufwand der Gemeinde im Nachgang zu einem Anlass wird separat in Rechnung gestellt.

2. Böden

Die Böden sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **sauber zu wischen**. Zusätzlich sind Böden **der WC-Anlagen und in der Küche feucht aufzunehmen**.

3. Ordnungs- und Parkdienst

Die bestehenden Parkierungs- und Fahrverbote sind strikt zu beachten. Der Verkehr darf durch Parkieren auf den umliegenden Strassen nicht beeinträchtigt werden.

4. Wirtschaftsführung

Bei Anlässen mit Wirtschaftsführung (d.h. Verkauf von Lebensmittel zur Konsumation) gilt folgendes zu beachten:

- Es ist ein Gesuch für ein **Gelegenheitwirtschaftspatent** bei der Gemeindeverwaltung **einzureichen**.
- Sollte der Anlass länger als bis 24.00 h dauern, ist zusätzlich ein Gesuch für eine **Freinachtbewilligung** zu beantragen.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Webseite.

6. Benützungsrecht für Anlässe

Das Übernachten in den Räumen ist nicht gestattet (ausgenommen bei Miete der Zivilschutzanlage). Allfällige musikalische Unterhaltung hat sich im ortsüblichen Rahmen zu halten.

Als Nachtruhe gemäss **Polizeireglement Wittinsburg** gilt die **Zeit zwischen 22.00 h und 06.00 h**. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und bei der Gemeindeverwaltung Wittinsburg zu beantragen.

Nach 22.00 h sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Bei einem öffentlichen Anlass mit mehr als 93 dB Musikkautstärke ist die Bewilligung beim Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz, Liestal, mindestens 2 Wochen vor dem Anlass selbstständig einzuholen.

5. Rauchverbot

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass in sämtlichen Liegenschaften der Gemeinde Wittinsburg ein **absolutes Rauchverbot** besteht. Dies gilt auch für private Feiern.

6. Haftung

Die Gemeinde Wittinsburg lehnt jegliche Haftung für Schäden oder Diebstähle an persönlich mitgebrachtem Material ab.

7. Einverständnis

Mit der Unterschrift erklären sich die Gesuchstellenden mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.

Gesuchstellende Person: _____

Verantwortliche Person: _____

Wittinsburg,

Unterschrift gesuchstellende/verantwortliche Person

Unterschrift Hauswartung